

**Schweizer  
Sennenhund-Verein  
für Deutschland (SSV)  
Landesgruppe Rheinland e.V.  
Sitz Düsseldorf**

**Satzung**

Errichtet am 20. November 2005 in Remscheid  
Eingetragen am 30. Mai 2006 unter VR 9719  
in das Vereinregister beim Amtsgericht Düsseldorf

# **Satzung für die Landesgruppe Rheinland**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Schweizer Sennenhund-Verein für Deutschland (SSV) Landesgruppe Rheinland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

(2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

(3) Der Verein ist eine selbständige Untergliederung des Schweizer Sennenhund-Verein für Deutschland e.V. (SSV), Sitz München – im folgenden SSV genannt.

(4) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Vereins-Mitteilungsblatt des SSV.

(5) Der Verein umfasst das Gebiet Rheinland (der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln).

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht und des Hundesports nach Maßgabe des Absatzes 3 und mit den Mitteln des Absatzes 2 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Aufwendungen werden nur nach Maßgabe der Spesenordnung des SSV ersetzt.

(2) Der Erfüllung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Förderung, Unterrichtung und Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht-, Haltungs- und allen anderen kynologischen Fragen durch besonders geschulte Zuchtwarte,
2. Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre und der Krankheitsbekämpfung,
3. unverbindliche Beratung beim Erwerb der Hunde,
4. Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für die vom SSV betreuten Sennenhundrassen sowie die Betreuung von Informationsständen,
5. Förderung der Erziehung und Ausbildung der vom SSV betreuten Sennenhundrassen sowie die sportliche Betätigung mit den Hunden,
6. Durchführung von Landesgruppenezuchtschauen,
7. Unterstützung von Zuchtschauen durch die verantwortliche Betreuung der vom SSV veranstalteten Sonderschauen im Rahmen der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen (CACIB/Allg.),
8. Durchführung von Nachzuchtbeobachtungen,
9. Durchführung von Züchterseminaren,
10. Betreuung und Unterstützung der Ausbildung von Zuchtwartanwärtern,
11. Durchführung von Prüfungen nach der SSV-Prüfungsordnung sowie sonstiger hundesportlicher Veranstaltungen,
12. Beratung und Unterstützung bestehender SSV-Ortsgruppen und bei der Bildung neuer SSV-Ortsgruppen,
13. Aufsicht über die Beachtung und Einhaltung der Satzung des SSV, der Vereinsordnungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des SSV und der Anordnungen der SSV-Organen,
14. Ausführung vom Vorstand des SSV erteilter Einzelanweisungen im Rahmen der Satzung des SSV,
15. Beachtung der Belange des Tierschutzes.

(3) Die vorstehenden Satzungszwecke entsprechen denen in §2 der Satzung des SSV festgelegten Zwecke und Aufgaben in seinem Tätigkeitsbereich unter Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Belange

(4) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die SSV-Satzung und die Ordnungen des SSV in seiner jeweils gültigen Fassungen an, soweit allgemeine Vorgaben in Bezug der Rassezucht, des Hundesports, der Vereinsgerichtsbarkeit oder der Gebühren- und Spesenordnung getroffen sind.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Jeder Züchter, Halter und Freund der vom SSV betreuten Sennenhundrassen kann Mitglied des Vereins werden, soweit er unbescholten ist. Eine juristische Person kann nur Mitglied werden, wenn sie einen Vertreter namhaft gemacht hat, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann.

(2) Jedes Mitglied muss zugleich Mitglied des SSV sein; es kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Landesgruppe des SSV sein.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den SSV, wenn bei der Aufnahme die Mitgliedschaft im Verein beantragt wurde. Für den Eintritt eines Mitglieds, das bisher bereits Mitglied einer anderen Landesgruppe des SSV ist, und das Ausscheiden eines Mitglieds, das künftig Mitglied einer anderen Landesgruppe des SSV werden will, gilt § 17 Abs. 2 der SSV-Satzung.

(4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft im SSV führt zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft im SSV endet. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen unberührt.

(5) Außer den Mitgliedern des Vereins haben auch alle Mitglieder des SSV Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins.

### **§ 5**

#### **Beiträge und Kassenführung**

(1) Die Mitglieder sind zur Leistung des nach § 17 Abs. 5 der SSV-Satzung vorgesehenen und nach dessen Maßgabe erhobenen und an den Verein weitergeleiteten Beitrags verpflichtet. Über die Verwendung entscheidet der Verein im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke selbst.

(2) Der Verein führt ein Kassenbuch, in das alle Einnahmen und Ausgaben zeitnah einzutragen sind; die dazugehörigen Belege sind aufzubewahren. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer. Der Vorstand für Finanzen des SSV kann jederzeit Auskunft über den Kassenstand, die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge verlangen.

### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Landesgruppenversammlung),
- der Vorstand
- der Erweiterte Vorstand.

### **§ 7**

#### **Die Mitgliederversammlung (Landesgruppenversammlung)**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsorts, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Vereins-Mitteilungsblatt des SSV. Der Vorstand des SSV ist von der Einberufung durch Mitteilung an die Geschäftsstelle des SSV zu informieren. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mit mindestens drei Monate vorher im Vereins-Mitteilungsblatt des SSV bekannt zu geben.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies vom Vorstand unter Nennung der Gründe verlangt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Monate vor dem Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Jedes Mitglied des Vereins und seine Organe sind antragsberechtigt. Dringlichkeitsanträge können vom Vorstand in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, über deren Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme von nach den Sätzen 2 und 3 eingebrachter Anträge bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Anträge auf Satzungsänderung können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Landesgruppenvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Dieser und eine erforderliche Zahl von Stimmzählern werden von der Versammlung gewählt.

(6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
2. Entgegennahme des Kassenberichts,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Entscheidung in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5 000 Euro,
6. Änderungen der Satzung sowie Erlass und Änderung von Ordnungen,
7. Beschlussfassung über gestellte Anträge,
8. Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
9. Wahl von zwei Kassenprüfern.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Außer den Mitgliedern haben auch alle Mitglieder des SSV Zutritt und die Vorstandsmitglieder des SSV Zutritt und Rederecht.

(8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens (erhobene Stimmkarte). Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließt.

(9) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie aus triftigen Gründen am Erscheinen gehindert sind und zuverlässig bekannt ist, dass sie die Wahl annehmen.

(9) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter benannt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied benannt werden. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter unterzeichnet; bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Dem Vorstand des SSV sind Abschriften aller Protokolle zu übersenden; er erhält ferner eine Abschrift des Tätigkeitsberichts, soweit dieser nicht auf einer Sitzung des Verwaltungsausschusses des SSV mündlich vorgetragen wird.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem Landesgruppenvorsitzenden dem stellvertretenden Landesgruppenvorsitzenden und dem Kassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder für einen, mehrere oder alle der folgenden Bereiche

- Ausstellungswesen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erziehung und Ausbildung
- Schriftführung

wählen (erweiterter Vorstand). Soweit für einen oder mehrere Bereiche kein Vorstandsmitglied bestellt ist, obliegt die Zuständigkeit und Verantwortung für den oder die unbesetzten Bereiche dem Landesgruppenvorsitzenden oder dem stellvertretenden Landesgruppenvorsitzenden. Der Landesgruppenvorsitzende sowie die im Zuständigkeitsgebiet der Landesgruppe wohnenden Mitglieder des Vorstands des SSV und Spezial-Zuchtrichter des SSV können vom erweiterten Vorstand zu diesem hinzugewählt werden.

(3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten sollen vor ihrer Wahl mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins oder einer anderen Landesgruppe des SSV gewesen sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied nach. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand kommissarisch ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt

1. in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen; der Beschluss bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder oder
2. durch Beschluss des Verwaltungsausschusses des SSV nach § 17 Abs. 4 der SSV-Satzung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schweizer Sennenhund-Verein für Deutschland e.V. – SSV, Sitz München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen sowie solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnütziger Verein zu erreichen.

Die vorstehende Satzung wurde am 20. November 2005, in 42859 Remscheid, errichtet.  
Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf im Vereinsregister 9719 am 30. Mai 2006.